

Reichs = Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 111

Inhalt: Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. S. 515. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Fuder im Betriebsjahr 1915/16. S. 518. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Häfenrädern. S. 520. — Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufes von Ecken, Wägen und Käsen aus der Ernte des Jahres 1915. S. 524. — Bekanntmachung über das Aussetzverbot der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Spinnstoffe. S. 524. — Bekanntmachung über die Übernahme einer Wirtschaftspflanzung am 1. Oktober 1915. S. 525.

(Nr. 4851) Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

126

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1915.